



## **Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Slavistik/Slavic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 6. März 2015**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-08.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Slavistik/Slavic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. August 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-42.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| § 29 Geltungsbereich .....                            | 3 |
| § 30 Prüfungsausschuss .....                          | 3 |
| § 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....          | 3 |
| § 32 Zugangsvoraussetzungen.....                      | 3 |
| § 33 Ziele des Studiums.....                          | 4 |
| § 34 Struktur des Studiengangs .....                  | 4 |
| § 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs ..... | 5 |
| § 36 Module des Erweiterungsbereichs .....            | 8 |
| § 37 Modul Masterarbeit.....                          | 8 |
| § 38 In-Kraft-Treten.....                             | 9 |

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung**

### **§ 29**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Slavistik/Slavic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30**

#### **Prüfungsausschuss**

Für den Masterstudiengang bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Faches Slavistik den Prüfungsausschuss.

### **§ 31**

#### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### **§ 32**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang Slavistik/Slavonic Studies setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. <sup>2</sup>Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss aus dem Bereich der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften, sofern in Pflicht- oder Wahlpflichtbereichen des absolvierten Studiengangs oder in einem ergänzend absolvierten freiwilligen

Zusatzstudium Kompetenzen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten im Fach Slavistik nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Bei den im Fach Slavistik nachzuweisenden Kompetenzen müssen mindestens 29 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und mindestens 16 ECTS-Punkte auf die Sprachpraxis entfallen, mit denen Niveau B2 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) in einer slavischen Sprache erreicht wurde.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die den gemäß Abs. 1 qualifizierenden Studiengang noch nicht abgeschlossen haben, wird eine Einschreibung im Masterstudiengang ermöglicht, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. <sup>3</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>4</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzung nicht innerhalb der Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>5</sup>Der Erwerb einzelner Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

### § 33

#### Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang:

- a) führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Slavistik;
- b) vermittelt vertiefte Kenntnisse ausgewählter geographischer Räume und Zeiten in Slavischer Literaturwissenschaft und/oder Sprachwissenschaft und/oder Kunst-/Kulturgeschichte;
- c) befähigt dazu, auch komplexere Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
- d) vermittelt fortgeschrittene praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in mehreren slavischen Sprachen;
- e) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Belegung mindestens eines Moduls aus einem anderen Fach als der Slavistik sowie eine individuelle Profilbildung durch variablen Einsatz eines Teils der ECTS-Punkte.

### § 34

#### Struktur des Studienganges

<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Slavistik sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf

Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

### § 35

#### Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) <sup>1</sup>Der Kernbereich umfasst die Modulgruppe Fachwissenschaftliche Ausbildung und die Modulgruppe Sprachpraxis. <sup>2</sup>Die Module der beiden Modulgruppen beinhalten jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 bis 8 Semesterwochenstunden.

(2) <sup>1</sup>Die Fachwissenschaftliche Ausbildung beinhaltet vier Module à 10 ECTS. <sup>2</sup>In jedem der drei Fachteile Slavische Literaturwissenschaft, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Kunst-/Kulturgeschichte ist ein Mastermodul zu absolvieren. <sup>3</sup>Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Mastermodule (Variante A) setzt den Nachweis des Basismoduls im gleichen Fachteil gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Slavistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bzw. entsprechende Kompetenzen voraus. <sup>4</sup>In demjenigen Fachteil, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll, sind das Mastermodul der Variante A und das Master-Profilmodul zu absolvieren. <sup>5</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden kann die Modulprüfung in den übrigen Mastermodulen sowie in den Master-Profilmodulen und den Erweiterungsmodulen I und II durch zwei Modulteilprüfungen ersetzt werden (Variante B – Substitution).

| Modulbezeichnung                                     | Modulprüfung /<br>Modulteilprüfungen   | ECTS |
|--|--|------|
| <b>Fachteil Slavische Literaturwissenschaft</b>      |  |      |
| Mastermodul Slavische Literaturwissenschaft          | Variante A: Referat mit Hausarbeit;  | 10   |
| Master-Profilmodul Slavische Literaturwissenschaft   | Variante B: (bei Substitution):<br>2 Modulteilprüfungen (je eine in jeder Lehrveranstaltung), die durch mündliche Prüfungen, Referate mit Hausarbeiten oder Klausuren zu erbringen sind. | 10   |
| Erweiterungsmodul Slavische Literaturwissenschaft I  |  | 10   |
| Erweiterungsmodul Slavische Literaturwissenschaft II |  | 10   |

| <b>Fachteil Slavische Sprachwissenschaft</b>           |   |    |
|--|---|----|
| Mastermodul Slavische Sprachwissenschaft               | Variante A: Referat mit Hausarbeit;<br>Variante B: (bei Substitution):<br>2 Modulteilprüfungen (je eine in jeder Lehrveranstaltung), die durch mündliche Prüfungen, Referate mit Hausarbeiten oder Klausuren zu erbringen sind. | 10 |
| Master-Profilmodul Slavische Sprachwissenschaft        |   | 10 |
| Erweiterungsmodul Slavische Sprachwissenschaft I       |   | 10 |
| Erweiterungsmodul Slavische Sprachwissenschaft II      |   | 10 |
| <b>Fachteil Slavische Kunst-/Kulturgeschichte</b>      |   |    |
| Mastermodul Slavische Kunst-/Kulturgeschichte          | Variante A: Referat mit Hausarbeit;<br>Variante B: (bei Substitution):<br>2 Modulteilprüfungen (je eine in jeder Lehrveranstaltung), die durch mündliche Prüfungen, Referate mit Hausarbeiten oder Klausuren zu erbringen sind. | 10 |
| Master-Profilmodul Slavische Kunst-/Kulturgeschichte   |   | 10 |
| Erweiterungsmodul Slavische Kunst-/Kulturgeschichte I  |   | 10 |
| Erweiterungsmodul Slavische Kunst-/Kulturgeschichte II |   | 10 |

(3) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Sprachpraxis sind nach Wahl der oder des Studierenden die beiden Module mit 8 ECTS so zu wählen, dass mit qualifizierendem Bachelor-Studium und dem Master-Studium insgesamt eine Kompetenz in zwei slavischen Sprachen nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Eines der beiden Module muss ein Vertiefungsmodul sein, sofern nicht bereits im Bachelor-Studium absolviert. <sup>3</sup>Für Studierende ohne Vorkenntnisse in der gewählten zweiten slavischen Sprache ist das betreffende Basismodul verpflichtend. <sup>4</sup>Studierende mit Vorkenntnissen in der gewählten zweiten Sprache können Aufbau-, Profil- oder Vertiefungsmodule belegen.

(4) Ferner ist eines von zwei Profilmodulen mit 4 ECTS-Punkten in einer der beiden gewählten oder in einer weiteren slavischen Sprache zu absolvieren.

| Modulbezeichnung   | Modulprüfung /<br>Modulteilprüfungen   | ECTS |
|--|--|------|
| <b>Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Basismodule</b>       |  |      |
| Basismodul Sprachpraxis Russisch                             | 8<br><br>2 Klausuren (je eine in jeder der beiden Lehrveranstaltungen)   |      |
| Basismodul Sprachpraxis Polnisch                             |  | 8    |
| Basismodul Sprachpraxis Tschechisch                          |  | 8    |
| Basismodul Sprachpraxis Kroatisch/Serbisch/Bosnisch          |  | 8    |
| Basismodul Sprachpraxis Bulgarisch                           | je 3 Teilprüfungen (je eine in jeder der gewählten Lehrveranstaltungen), die je nach angebotenen Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden                       | 8    |
| Basismodul Sprachpraxis Ukrainisch                           |  | 8    |
| <b>Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Aufbaumodule</b>      |  |      |
| Aufbaumodul Sprachpraxis Russisch                            | 2 Klausuren (je eine in jeder der beiden Lehrveranstaltungen)  | 8    |
| Aufbaumodul Sprachpraxis Polnisch                            | je 3 Teilprüfungen (je eine in jeder der drei Lehrveranstaltungen), und zwar:<br>3 Klausuren oder<br>2 Klausuren und 1 Referat oder<br>1 mdl. Prüfung  | 8    |
| Aufbaumodul Sprachpraxis Tschechisch                         |  | 8    |
| Aufbaumodul Sprachpraxis Kroatisch/Serbisch/Bosnisch         |  | 8    |
| <b>Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Vertiefungsmodule</b> |  |      |
| Vertiefungsmodul Sprachpraxis Russisch (Var. 1)              | 2 Klausuren (je eine in jeder der beiden Lehrveranstaltungen)  | 8    |
| Vertiefungsmodul Sprachpraxis Russisch (Var. 2)              | mindestens 3 und höchstens 4 Teilprüfungen (je eine in jeder der gewählten Lehrveranstaltungen), die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden | 8    |
| Vertiefungsmodul Sprachpraxis Polnisch                       |  | 8    |
| Vertiefungsmodul Sprachpraxis Tschechisch                    |  | 8    |
| Vertiefungsmodul Sprachpraxis Kroatisch/Bosnisch/Serbisch    |  | 8    |

| <b>Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Profilmodule</b> |   |   |
|---|---|---|
| Profilmodul Slavische Sprachpraxis (Var. A)             | 4 Teilprüfungen (je eine in jeder der gewählten Lehrveranstaltungen), die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden | 8 |
| Profilmodul Slavische Sprachpraxis (Var. B und C)       | 3 Teilprüfungen (je eine in jeder der gewählten Lehrveranstaltungen), die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden | 8 |
| Kleines Profilmodul Slavische Sprachpraxis (Var. A)     | Klausur   | 4 |
| Kleines Profilmodul Slavische Sprachpraxis (Var. B)     | 2 Teilprüfungen, die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden  | 4 |

### § 36

#### Module des Erweiterungsbereichs

(1) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich sind Module im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. <sup>2</sup>Mindestens 15 ECTS-Punkte sind in Modulen eines anderen Fachs zu erbringen. <sup>3</sup>Wählbar sind ferner Module gemäß § 35, sofern Sie nicht bereits im Kernbereich erbracht werden, und fachwissenschaftliche Profilmodule im Umfang von 2, 3 und 5 ECTS-Punkten gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Slavistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>4</sup>Ferner können Module, die als Voraussetzung für Mastermodule der Variante A nachzuweisen sind, im Erweiterungsbereich eingebracht werden <sup>5</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Studiengänge, denen die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(3) Im Rahmen des Erweiterungsbereichs eines anderen Masterstudiengangs können die Module gemäß § 35 nach Maßgabe der für diesen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung erbracht werden.



### § 37

#### Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lassen soll, dass die oder der Studierende über fortgeschrittene Kenntnisse der Slavistik verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass im gleichen Teilbereich des Studienganges (d.h. Slavische Literaturwissenschaft, Slavische Sprachwissenschaft bzw. Slavische Kunst-/Kulturgeschichte) ein Mastermodul gemäß § 35 Abs. 2 sowie insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter in einem Fachteil vereinbart, in dem ein Mastermodul gemäß § 35 Abs. 2 erbracht wurde. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>4</sup>Zu dem Thema der Masterarbeit ist ein Kolloquium zu absolvieren, das Teil dieser Prüfungsleistung ist.

(4) <sup>1</sup>Das Kolloquium besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 min. Dauer. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfung ist nach Wahl der oder des Studierenden die Verteidigung der Masterarbeit, sofern die Prüfung nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt wird, oder die Verteidigung von Thema, Konzeption und methodischem Zugang der Masterarbeit, sofern die Prüfung vor Abgabe der Masterarbeit abgelegt wird. <sup>3</sup>Das Kolloquium geht mit einem Gewicht von 20% in die Bewertung des Erstgutachtens zur Masterarbeit ein.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Kommen die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### § 38

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Slavistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Februar 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-5.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-5.pdf)) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Module, in denen vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits Modulteilprüfungen erbracht wurden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen. <sup>2</sup>Schwebende Prüfungsverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen abzuschließen. <sup>3</sup>Bereits abgeschlossene Module bleiben unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Januar 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. März 2015.**

**Bamberg, 6. März 2015**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 6. März 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2015.**